



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 19 W 152/17  
27 O 311/17 Landgericht Berlin

30.11.2017

In dem Rechtsstreit

Heinrich Bauer Verlag KG ./.

hat der 19. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Dr. Zivier als Einzelrichter am 30.11.2017 **b e s c h l o s s e n** :

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 12.07.2017 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Der Gebührenwert für das sofortige Beschwerdeverfahren wird auf die Wertstufe bis 1.000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die zu erstattenden Kosten zutreffend festgesetzt.

Nach der Kostengrundentscheidung aus dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 23.05.2017 hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu erstatten. Die Geltendmachung des Anspruchs unterliegt allerdings dem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten Missbrauchsverbot (BGH, Beschluss vom 20.11.2012 – VI ZB 1/12 –, juris m.w.N.). Daraus ergibt sich die Verpflichtung einer Prozesspartei, die Kosten ihrer Prozessführung, die sie im Falle ihres Sieges vom Gegner erstattet verlangen will, so niedrig zu halten, wie sich dies mit der Wahrung ihrer berechtigten Belange vereinbaren lässt (BGH, a.a.O.). Danach ist es als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Antragsteller die Festsetzung von

Mehrkosten beantragt, die dadurch entstanden sind, dass er einen oder mehrere gleichartige, aus einem einheitlichen Lebensvorgang erwachsene Ansprüche gegen eine oder mehrere Personen ohne sachlichen Grund in getrennten Prozessen verfolgt hat (BGH, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass die getrennte gerichtliche Geltendmachung der beiden einstweiligen Verfügungsanträge kostenrechtlich nicht rechtsmissbräuchlich war. Den Parteien im hiesigen einstweiligen Verfügungsverfahren und im einstweiligen Verfügungsverfahren des Landgerichts zum Geschäftszeichen 27 O 294/17 oblag nach dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben nicht, ihre Anträge gemeinsam geltend zu machen. Ausweislich der Ausführungen in den Antragsschriften vom 23.05.2017 im hiesigen Verfahren und vom 16.05.2017 im Verfahren zum Geschäftszeichen 27 O 294/17 wollten sie mit ihren Anträgen gerade dem Eindruck entgegenwirken, dass sie eine Liebesbeziehung führen. Hätten sie ihre Anträge in einem Verfahren geltend gemacht, hätten sie aber den Spekulationen über eine solche Beziehung Vorschub geleistet, weil sie dann - insbesondere, falls das Landgericht aufgrund mündlicher Verhandlung und mit Anordnung ihres persönlichen Erscheinens entschieden hätte - in der Öffentlichkeit als eine Partei wahrgenommen worden wären. Im Übrigen spricht gegen ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Antragstellerin, dass sie ihren Antrag erst am 23.05.2017 bei Gericht anhängig gemacht hat. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Landgericht in dem Parallelverfahren die einstweilige Verfügung vom 16.05.2017 schon erlassen; der Antragsgegnerin wäre es demnach aufgrund der gestaffelten Vorgehensweise der Antragstellerin voraussichtlich möglich gewesen, die hiesigen Verfahrenskosten vollständig zu vermeiden, indem sie der Abmahnung vom 05.05.2017 nach Erlass der einstweiligen Verfügung vom 16.05.2017 umgehend so nachkommen wäre, wie das die Antragstellerin in dem Schreiben vom 11.05.2017 gefordert hat. Dass die Antragstellerin nach Fristablauf das einstweilige Verfügungsverfahren als isoliertes Verfahren anhängig machte, kann unter Berücksichtigung dieser Umstände nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 20.05.2014 - VI ZB 9/13 - juris-; so auch KG, Beschluss vom 16.09.2014 - 19 W 1/14 -).

Die Kurierkosten der Antragstellerin in Höhe von 23,50 EUR sind ebenfalls erstattungsfähig. Die Antragstellerin hat überzeugend dargelegt, dass die Einschaltung des Kuriers zur schnellen Rechtsverfolgung erforderlich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Zivier  
Richter am Kammergericht